



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 28. Oktober 2016

**Parlamentarische Initiative zur Änderung des Gerichtsgesetzes betreffend das Präsidium des Ober- und Verwaltungsgerichts;
Rückweisung zur Beratung von Art. 23 Entschädigungsgesetz (NG 161.3)
Bericht und Antrag der Kommission SJS**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz- und Sicherheit (SJS) hat an ihrer Sitzung vom 17. Oktober 2016 in Anwesenheit von Regierungsrätin Karin Kayser-Frutschi zum zweiten Mal über Art. 23 des Gesetzes über die Entschädigung (Entschädigungsgesetz, NG 161.3) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat zuhanden der zweiten Lesung gestützt auf § 92 des Landratsreglements folgenden Bericht:

1 Ausgangslage

Um die Probleme im Zusammenhang mit der Stellvertretung der Gerichtspräsidien zu lösen, hat die Justizkommission am 12. Juni 2015 eine Parlamentarische Initiative zur Änderung des Gerichtsgesetzes betreffend das Präsidium des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts eingereicht. Der Landrat hat am 2. September 2015 beschlossen, die Parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen und die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (Kommission SJS) als vorberatende Kommission einzusetzen.

Die Kommission SJS hat die Parlamentarische Initiative eingehend beraten. Anders als die Justizkommission erachtete sie die Schaffung eines zweiten berufsmässigen Gerichtspräsidiums zur Lösung der Stellvertretungsproblematik nicht als notwendig. Indes soll an beiden höchsten Gerichten ein berufsmässiges Vizepräsidium geschaffen werden, welches – analog zu den Präsidien – auch in Personalunion ausgeübt werden kann. Die Kommission SJS hat eine angepasste Teilrevision des Gerichtsgesetzes ausgearbeitet. Sie unterbreitete dem Landrat Bericht und Antrag.

An der ersten Lesung des Gerichtsgesetzes am 28. September 2016 ist der Landrat auf die Vorlage eingetreten und hat dem Antrag der SJS zugestimmt. Lediglich Art. 23 Entschädigungsgesetz wurde zur Beratung und Überarbeitung an die Kommission SJS zurückgewiesen.

2 Stellungnahme der Kommission SJS

2.1 Ziel, Intension und Umsetzung der Version SJS

Die Kommission SJS hat an Ihrer Sitzung vom 17. Oktober 2016 Art. 23 Entschädigungsgesetz eingehend beraten. Die im Schreiben von Ober- und Verwaltungsgerichtspräsident Dr. Albert Müller aufgeworfenen Darlegungen wurden von der Kommission SJS ebenfalls überprüft.

Die Kommission SJS hat als Erstes die Frage aufgeworfen, was überhaupt das Ziel der parlamentarischen Initiative gewesen war. Die SJS war einstimmig der Ansicht, dass man bei

der Ausarbeitung der Varianten klar das Ziel verfolgte, die Stellvertretungsproblematik des Obergerichtspräsidenten zu lösen. Die SJS erachtete bereits bei der Ausarbeitung ihrer Variante die **Schaffung eines zweiten berufsmässigen Gerichtspräsidiums zur Lösung der Stellvertretungsproblematik nicht als notwendig**.

Die Kommission SJS ist somit nach wie vor der Meinung, dass die Organisation des Gerichtswesens zum heutigen Zeitpunkt keiner umfassenden Revision bedarf, sondern die Stellvertretung des Präsidiums zeitnah und zweckdienlich zu reorganisieren sei.

Es war und ist somit klar die Absicht, die Stellvertretungsproblematik des Obergerichtspräsidenten zu lösen. Aufgrund dessen hat man eine schlichte und einfache Lösung erzielen wollen. Dies ist mit der ausgearbeiteten Variante der SJS geschaffen worden. Mit dieser Variante steht dem Präsidenten ein zusätzliches 50 % Pensum für einen Vizepräsidenten zur Verfügung. Es war somit immer die Ansicht, Wille und Ziel der Kommission SJS, ein professioneller Vizepräsident mit einem Pensum von max. 50 % und **nicht** ein zweites Präsidium bzw. ein zweiter Präsident zu schaffen.

Der Kern des Anliegens sieht die SJS folglich klar darin, dem Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidenten mit einem zusätzlichen Vizepräsidium Unterstützung zu bieten. Mit einem zweiten Präsidenten, welcher mit bzw. zum jetzigen Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidenten gleichwertig und gleichrangig ist, würde das Ziel deutlich verfehlt. Dies war auch nie die Intention der Kommission SJS.

2.2 Vergleich der Gerichte

Das Ober- und Verwaltungsgericht hat sicherlich grosse Verantwortung. Es wird vor allem im Hinblick auf die wissenschaftliche Abhandlung grossen Wert gelegt, sodass das Urteil bei einem allfälligen Weiterzug vor Bundesgericht standhalten muss. Es muss jedoch ebenso klar vor Augen geführt werden, dass ein Grossteil der Geschäftslast und der Fälle des Kantonsgerichts schlussendlich gar nicht bis vor Ober- bzw. Verwaltungsgericht kommen. Die Kantonsgerichte, namentlich die Kantonsgerichtspräsidien, arbeiten den Fall von A-Z aus und leisten dementsprechend ebenfalls grosse und verantwortungsvolle Arbeit. Die Kantonsgerichte sind diejenigen Gerichte, welche mit den Parteien Gespräche führen und auch Instruktionsverhandlungen durchführen, um allfällige Vergleiche zu erzielen, ohne das je ein Urteil gefällt werden muss. Die grossmehrheitliche Aus- und Erarbeitung des Falles obliegt somit dem Kantonsgericht.

Die Kommission SJS vertritt die Ansicht, dass das Kantonsgericht bzw. die Kantonsgerichtspräsidien ebenso sehr wertvolle und verantwortungsvolle Arbeit verrichten. Die Arbeitslast, die Verantwortung und vor allem auch die Leistung der Kantonsgerichte darf somit keinesfalls vergessen und ausser Acht gelassen, geschweige denn geschmälert werden. Aufgrund dessen ist für die Kommission SJS nicht ersichtlich, inwiefern und weshalb sich der Lohn eines Obergerichtsvizepräsidenten von einem Kantonsgerichtspräsidenten unterscheiden soll.

Das Argument, man verhindere so eine kantonsinterne Karriereleiter, wird entkräftet: Wie bereits erörtert, leisten die Kantonsgerichtspräsidien wertvolle und gleichwertige Arbeit, indem viele Fälle einerseits bereits durch Vergleiche beendet werden, sodass diese gar nicht mehr vor die zweite Instanz gelangen. Andererseits arbeitet das Kantonsgericht die ganzen Fälle von A-Z aus. Es ist somit nicht von der Hand zu weisen, dass die Tätigkeit der Kantonsgerichtspräsidien einen grossen Stellenwert aufweisen und die Stelle des Kantonsgerichtspräsidenten auf der Karriereleiter bereits sehr hoch einzustufen ist. Dadurch wird für die Kommission SJS weder ein derartiger Karrieresprung vom Kantonsgerichtspräsidenten zum Ober- und Verwaltungsgerichtsvizepräsidenten (max. 50 % Pensum) ersichtlich, noch wird ein solcher Karrieresprung verhindert.

Auch das Argument, der lohnprozentuale Unterschied sei zwischen Kantonsgerichtspräsidenten und geschäftsleitenden Präsidenten mit drei Prozent viel kleiner als der nun von der SJS beantragte Unterschied von Ober- und Verwaltungsgerichtspräsident zum Vizepräsident mit 10 % zielt ebenfalls ins Leere. Da man keinen zweiten Präsidenten schaffen wollte, ist

zwischen dem Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidenten und Vizepräsidenten in der Personalie eine Abstufung vorhanden und im Lohnband ebenfalls eine Abstufung vorzunehmen und gerechtfertigt. Im Kantonsgericht sind es keine Vize-, sondern Präsidien, welche sich gegenseitig vertreten. Somit rechtfertigt sich auch die schmale Differenz beim Kantonsgericht.

2.3 Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Kommission SJS einstimmig mit 9:0 Stimmen die Einstufung des Ober- und Verwaltungsgerichtsvizepräsidiums auf der Stufe des Kantonsgerichtspräsidiums von 88 – 95 % als gerechtfertigt erachtet.

3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat einstimmig mit 9:0 Stimmen, der ursprünglichen Version der Kommission SJS der 1. Lesung mit der Einstufung des Ober- und Verwaltungsgerichtsvizepräsidiums auf der Stufe des Kantonsgerichtspräsidiums von 88 – 95 % festzuhalten und zu belassen.

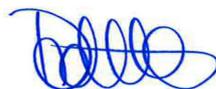
Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident



Leo Amstutz

Sekretärin



Desirée Inderkum